



Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213-21432-50

Berlin, 01. April 2014

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 23. Januar 2014

hier: Änderung der Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137^oAbs.°1 Satz 3 Nr. 1 SGB V über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser: Umsetzung des § 137 Absatz 1d Satz 1 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 23. Januar 2014 über eine Änderung der Vereinbarung über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser wird nicht beanstandet.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geht im Übrigen davon aus, dass mit der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) für Ende 2014 angekündigten sektorenübergreifenden Rahmenrichtlinie zum Qualitätsmanagement sog. Checklisten auch für den Krankenhausbereich als verpflichtendes Qualitätsmanagement-Instrument vorgeschrieben werden. Aus Sicht des BMG sind gerade im stationären Bereich die sog. OP-Checklisten ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Patientensicherheit.

Ich weise in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 9. Februar 2012 hin, den ich Ihnen mit Schreiben vom 13. November 2012 zur Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Qualitätsmanagement-Richtlinien übermittelt habe. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen von CDU, CSU und

SPD fordert ausdrücklich die verbindliche Einführung von OP-Checklisten im Krankenhaus. Eine entsprechende Regelung in den G-BA-Vorgaben für das stationäre Qualitätsmanagement würde daher ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski